

Verfahrensschritte Abweichungsverfahren

1. Abstimmung der Antragsunterlagen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt

- a. bei Bauleitplanungen (ausgenommen Photovoltaikanlagen) erfolgt die Abstimmung mit dem Dezernat III 31.2
- b. bei raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich, sowie Bauleitplanungen für Photovoltaikanlagen erfolgt die Abstimmung mit dem Dezernat III 31.1

2. Einreichung des Antrags in Textform (ein unterschriebener Antrag ist nicht erforderlich)

- Einreichung der Antragsunterlagen per E-Mail (bei umfangreichen Antragsunterlagen (>10MB) Übersendung eines Download- Links) an:
 - a. Bauleitplanung-ToeB@rpda.hessen.de
 - b. PV-Zielabweichung@rpda.hessen.de
 - Anschreiben
 - Langfassung des Antrags
 - Kurzfassung des Antrags
 - ggf. Anlagen
 - Erklärung über Bildrecht an den in den Antragsunterlagen enthaltenen Bildern/Abbildungen
 - Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen gemäß Ziffer 2 der Anlage 2 zum Raumordnungsgesetz (je nach Umfang kann dies gesondert oder als Teil der Langfassung erfolgen)

3. Einleitung des Verfahrens

- Abweichungsantrag und Anlagen sowie die Unterlage zur Vorprüfung gemäß § 8 Absatz 2 Raumordnungsgesetz werden den betroffenen Kommunen und internen und externen Fachbehörden per E-Mail zur Stellungnahme zugeleitet.
 - Frist: 1 Monat; bei komplexeren Verfahren wird die Frist proaktiv großzügiger bestimmt

4. Erstellung und Freigabe der Beschlussvorlage durch Behördenleitung

- Aufbau Beschlussvorlage:
 - Tenor der Entscheidung nebst Nebenbestimmungen
 - **Teil A:** Zusammenfassung
 - **Teil B:** Sachverhalt (Antragsgegenstand, Begründung des Abweichungsantrags, voraussichtliche Umweltauswirkungen)
 - **Teil C:** Darstellung der eingegangenen Stellungnahmen
 - **Teil D:** (Rechtliche) Begründung der Entscheidung

5. Bescheid-Erstellung

- Schließt sich die Regionalversammlung dem in der Beschlussvorlage enthaltenen Vorschlag an, wird aus der Beschlussvorlage ein Bescheid erstellt, der der/dem Antragstellenden zugestellt wird

6. Kosten

- Erfolgt die Zulassung der Abweichung im überwiegendem Interesse eines Dritten ist die Abweichungszulassung auch für Kommunen mit Kosten verbunden